

ZTR **Zentrales Testamentsregister**

Vorbemerkung

Von der Bundesnotarkammer wird ab 1. Januar 2012 das Zentrale Testamentsregister betrieben. Es soll gewährleisten, dass Testamente und andere für die Erbfolge relevante Urkunden im Erbfall gefunden werden.

Bisher erfolgte die Registrierung der erbfolgerlevanten Urkunden jeweils beim Geburtsstandesamt. Diese ca. 15 Millionen Daten umfassenden Bestände werden in den nächsten Jahren (bis Ende 2016) von Amts wegen in das ZTR übernommen, so dass in naher Zukunft allein ein Blick in das Zentrale Testamentsregister genügt, um zuverlässigen Aufschluss über amtlich verwahrte Dokumente mit Auswirkungen auf die Erbfolge zu erhalten.

Inhalt ZTR / Bedeutung im Sterbefall

Einzustellen sind Testamente und Erbverträge, aber auch Eheverträge mit Wirkung auf die Erbfolge (z.B. bei Vereinbarung der Gütertrennung oder Gütergemeinschaft), sowie Erbverzichte, Rechtswahlvereinbarungen etc. Nicht registriert werden dagegen Testamente, die privat verwahrt werden. Diese müssen weiterhin beim Amtsgericht (Nachlassgericht) in amtliche Verwahrung genommen werden.

Ähnlich wie das Register für General- und Vorsorgevollmachten werden im ZTR lediglich Verwahrangaben zum Erblasser selbst und die zur Auffindung der Urkunde erforderlichen Angaben (z.B. die Urkundsnummer und den Namen des Notars) gespeichert. Eine inhaltliche Erfassung erfolgt nicht.

Im Sterbefall benachrichtigt das ZTR die Verwahrstelle der erbfolgerlevanten Urkunde (in der Regel daher das Gericht) und fordert diese zur Ablieferung an das für den letzten Wohnort zuständige Nachlassgericht auf. Zusätzlich erhält auch das örtlich zuständige Nachlassgericht über den Sterbefall und dessen Bearbeitung unmittelbar durch das ZTR eine elektronische Information, so dass Ablieferungsverzögerungen erkannt werden sollen.

Durch Mandant zu veranlassen

Für notarielle Urkunden erfolgt die Datenübermittlung mittels Internet. Neben den Daten zur Urkunde (Notar, Urkundsdatum, Urkundenart, Urkundenrollennummer) müssen insbesondere folgende Daten zum Erblasser angegeben werden:

- Anrede,
- alle Vornamen,
- Familienname, Geburtsname,
- Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Geburtenbuchnummer und Geburtsstandesamt. Diese Daten sind zwingend, da nur so eine eindeutige Identifizierung des Erblassers ermöglicht wird. Das Notariat wird Sie daher bereits bei der Entwurfsübersendung bitten Ihre Geburtsurkunde (oder die Heiratsurkunde) mitbringen, weil dort die Geburtenbuchnummer vermerkt ist.

Gebühren/Kosten

Die Registrierung kostet einmalig 15 Euro (keine ABO!!!); dieser Betrag wird durch das Notariat ausgelegt und im Nachgang (im Rahmen der Kostenrechnung) als durchlaufender Posten weiterberechnet.

Vorteil für Notare

Notare haben gemäß § 78b Abs. 1 Satz 2 BNotO, § 8 Abs. 1 ZTRV ferner die Möglichkeit, im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgabenerfüllung das zentrale Testamentsregister zu durchsuchen, um bisherige Testamente oder Erbverträge zu erfassen. Zu Lebzeiten des Erblassers bedarf dies allerdings dessen Einwilligung gemäß § 78d Abs. 1 Satz 3 BNotO; die Einwilligung ist zu dokumentieren, also am besten in die Urkunde selbst aufzunehmen.

Weitere Informationen

Nähere Informationen finden Sie unter www.testamentsregister.de.